

Schutzkonzept für den Sitzungsbetrieb des Einwohnerrats der Gemeinde Riehen

6. Dezember 2021

Geltungsbereich:

Das vorliegende Schutzkonzept für den Sitzungsbetrieb des Einwohnerrats der Gemeinde Riehen gilt für alle Sitzungen des Einwohnerrats, welche von der Gemeinde Riehen organisiert und im Einwohnerratssaal des Gemeindehauses durchgeführt werden. Basis für das vorliegende Schutzkonzept ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19. Ziel der in diesem Schutzkonzept beschriebenen Massnahmen ist es, einen reibungslosen Sitzungsablauf zu gewährleisten und Personen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, seien es Politikerinnen und Politiker, Mitarbeitende, Medienvertretende oder Besucherinnen und Besucher.

1. Allgemeine Vorgaben

Massnahmen

Die Verhaltens- und die Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen konsequent eingehalten werden.

Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innenräumen von Einrichtungen der Gemeindeverwaltung und deren Betriebe. Diese Regelung bedeutet insbesondere, dass auch in den Gängen und Verkehrsflächen weiterhin eine Maske zu tragen ist.

Das Generalsekretariat ist dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmenden, Mitarbeitende und Gäste vorgängig über das Schutzkonzept informiert sind. Das Schutzkonzept wird auf der Homepage der Gemeinde Riehen publiziert.

Das Schutzkonzept ist für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Besucherinnen und Besucher gut sichtbar am Eingang oder im Einwohnerratssaal aufgehängt oder platziert. Es muss auf Anfrage vorgewiesen werden können.

Kranke oder sich krank fühlende Personen dürfen an der Einwohnerratssitzung nicht teilnehmen.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Mitarbeitende sowie Besucherinnen und Besucher haben sich konsequent an das vorliegende Schutzkonzept zu halten.

Die Weibeldienste sind für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich und weisen Personen darauf hin, wenn Vorgaben nicht eingehalten werden.

2. Maskenpflicht

Massnahmen

Im Gemeindehaus wie auch in den Innenräumen, in welchen das Parlament tagt, gilt eine Maskenpflicht und es sind weitere Schutzmassnahmen (Plexiglasscheiben) zwischen den Sitzplätzen vorhanden.



Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können sowie die Rednerinnen und Redner während ihres Votums im Plenum.
Masken für den Einzelbedarf können bei Bedarf vor Ort bezogen werden.

3. Hygieneregeln

Massnahmen
Die Hygieneregeln des BAG sind konsequent einzuhalten: u.a. Masken tragen, Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
An Ein- und Ausgängen stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden sowie die Besucherinnen und Besucher werden mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren.
Die Weibeldienste tragen während ihres Einsatzes Masken und nötigenfalls Handschuhe.

4. Organisation Sitzungsbetrieb

Massnahmen
Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates und die Medienschaffenden sollen nach dem Eintreffen im Gemeindehaus sofort ihre Sitzplätze im Einwohnerratssaal einnehmen und nicht vorgängig im Foyer vor dem Saal verweilen.
Die Benutzung der Garderobe ist untersagt: Mäntel, Jacken, Taschen etc. sind zum Sitzplatz mitzunehmen.
Der Personenfluss (z. B. Ein- und Austritt) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann, z.B. gestaffelter Ein- und Auslass. Ansammlungen sind zu vermeiden. Nötigenfalls sind Bodenmarkierungen anzubringen.
Mit Hilfe der Maskenpflicht und mit mobil installierten Plexiglastrennwänden können die geltenden Abstandregeln von 1,5 m kontrolliert unterschritten werden.
Die Mikrofone sind nach Gebrauch zu desinfizieren. An den Plätzen stehen Desinfektionstücher zur Verfügung. Die Mikrofonanlage wird jeweils vor und nach der Sitzung gründlich gereinigt.
Die Nutzung von Ventilatoren ist im Einwohnerratssaal untersagt.
Sanitäre Anlagen: <ul style="list-style-type: none">• Es gilt eine Maskenpflicht.• Die Verhaltenshinweise zum Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen werden am Eingang angegeben.• Die Wartesituation wird so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Ggf. sind Bodenmarkierungen anzubringen.• Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden regelmässig gereinigt.• Papiertücher zum Händetrocknen liegen bereit.• Abfall wird regelmässig entsorgt.
Pausen der Sitzung sind so durchzuführen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Es empfiehlt sich, genügend Zeit für die Benützung der WC-Anlagen zur Verfügung zu stellen. An den Ein- und Ausgängen wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
Interviews von Medienschaffenden mit Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates sind unter Einhaltung der Abstandsvorgaben von mind. 1,5 m durchzuführen.



5. Medienvertreter, Mitarbeitende, Gäste und Publikum

Massnahmen

Die Plätze für Medienvertreter, Mitarbeitende und Gäste sind im Einwohnerratssaal ebenfalls zusätzlich mit mobilen Plexiglastrennwänden geschützt.

Für Besucherinnen und Besucher stehen auf der Tribüne Sitzplätze zur Verfügung. Es gilt eine Maskenpflicht.

6. Verpflegung und Getränke

Massnahmen

Getränke werden bereitgestellt und dürfen am eigenen Platz sitzend konsumiert werden.

7. Reinigung

Massnahmen

Türgriffe, häufig angefasste Oberflächen, Plexiglasscheiben und Mikrofonanlagen werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jeder Sitzung gereinigt.

Räumlichkeiten werden regelmässig, sicherlich vor und nach einer Sitzung, gelüftet. Nach Möglichkeit auch in Pausen. Während der Sitzung sind Stosslüftungen durchzuführen.

8. Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

Massnahmen

Alle Teilnehmenden sowie Besucherinnen und Besucher der Einwohnerratssitzung kennen das Schutzkonzept. Sie halten sich an die darin festgehaltenen Weisungen sowie an die bestehenden Weisungen des BAG, des Kantons Basel-Stadt sowie der Gemeinde Riehen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kant. Vollzugs statt.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Generalsekretärin bzw. deren Stellvertretung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

9. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für den Einwohnerrat der Gemeinde Riehen» gilt ab 6. Dezember 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.